

## **Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten**

1. Grundsatz
2. Antragsberechtigung
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Förderungsumfang der Maßnahmen
6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

### **1. Grundsatz**

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln. Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden. Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter dem Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden. Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können. Eine pädagogische Begleitung muss gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen. Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend religiöse, sportliche, parteipolitische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.

### **2. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die nach § 75 SGB VIII anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach und
- die überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten

soweit sie eine Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII abgeschlossen haben.<sup>1</sup>

### **3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- 3.1 Es werden Maßnahmen gefördert, an denen Kinder/ Jugendliche teilnehmen, die in der Stadt Bergisch Gladbach wohnen. Sollte eine Vereinbarung über eine gegenseitige Förderung mit einem anderen Jugendamt getroffen werden, dann werden auch Kinder/ Jugendliche aus diesen Kommunen bezuschusst.
- 3.2 Gefördert werden Maßnahmen, an denen junge Menschen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.
- 3.3 Eine Maßnahme wird ab einer Mindestzahl von fünf Teilnehmerinnen/ Teilnehmern gefördert.

### **4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

---

<sup>1</sup> Das Abschließen der Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII als Voraussetzung für die Antragstellung gilt ab dem 01.01.2017.

- 4.1 Als Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien gelten grundsätzlich nur Personen, die einen Gruppenleitergrundkurs oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können und die ehrenamtlich an den Maßnahmen teilnehmen. Sie müssen außerdem den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (9 Unterrichtseinheiten à 45 min.) nachweisen.  
Die Erste-Hilfe-Kurse dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Neben dem Erste-Hilfe-Kurs werden auch vergleichbare Ausbildungen in einem medizinischen Beruf anerkannt.
- 4.2 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sollen in der Regel mindestens 18 Jahre, in Ausnahmefällen mindestens 15 Jahre alt sein. Bei jeder Maßnahme müssen volljährige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ständig vor Ort sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet und entsprechend geschult sind.
- 4.3 Bei Freizeitfahrten muss pro angefangenen sieben Teilnehmerinnen/ Teilnehmern eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter und bei Stadtranderholungen oder Tagesveranstaltungen pro angefangenen fünf Teilnehmerinnen/ Teilnehmern eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Sofern die Höhe der finanziellen Förderung von der Anzahl der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter abhängt, gilt diese Zahl als Höchstgrenze. Für alle Teilnehmerinnen/ Teilnehmer müssen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter desselben Geschlechts an der Maßnahme beteiligt sein.
- 4.4 Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, die hauptamtlich an der Maßnahme beteiligt sind, werden nicht gefördert. Sie können allerdings für die Erreichung der in 4.3 festgelegten Mindestzahl herangezogen werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter sind im Verwendungsnachweis entsprechend zu kennzeichnen.

## **5. Förderumfang der Maßnahmen**

- 5.1 Gefördert werden Gruppenfahrten mit Übernachtung und ganztägige Freizeitmaßnahmen ohne Übernachtung (z. B. Stadtranderholungen). Die Fördersätze betragen:
  - 9,00 € pro Mitarbeiterin/ Mitarbeiter pro Tag,
  - 4,50 € pro Teilnehmerin/ und Teilnehmer pro Tag.
- 5.2 Förderungsfähig sind Gruppenfahrten, die mindestens 44 Stunden und max. 28 Tage dauern. Sie sollen außerhalb von Bergisch Gladbach stattfinden.
- 5.3 Stadtranderholungen sind förderungsfähig, wenn sie mindestens vier Tage dauern und in den Schulferien ganztägig und unter Einbeziehung eines Mittagessens stattfinden. Sie sollen in Bergisch Gladbach oder in benachbarten Gemeinden stattfinden. Bei Stadtranderholungen, die von einem örtlichen Träger und Einrichtung der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach in einer benachbarten Gemeinde angeboten werden, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass keine Doppelförderung durch das dortige Jugendamt erfolgt.
- 5.4 Tagesausflüge oder Tagesveranstaltungen, die ganztägig und unter Einbeziehung eines Mittagessens stattfinden, sind förderungsfähig. Sie sollen in Bergisch Gladbach oder in benachbarten Gemeinden stattfinden. Bei Tagesausflügen oder Tagesveranstaltungen, die von einem örtlichen Träger und Einrichtung der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach in einer benachbarten Gemeinde angeboten werden, ist vom Antragsteller zu bestätigen, dass keine Doppelförderung durch das dortige Jugendamt erfolgt.
- 5.5 Für einzelne Teilnehmerinnen/ Teilnehmer wird in Ausnahmefällen (z. B. in sozialen und finanziellen Notlagen) eine Sonderförderung in Höhe von 7,50 € gewährt.
- 5.6 Um Kindern und Jugendlichen mit Einschränkungen die Teilhabe an Freizeit- und Erholungsmaßnahmen zu ermöglichen (Artikel 30 der UN-BRK), sind, sofern eine entsprechende Begründung vorliegt, Begleitpersonen mit einem Tagessatz von bis zu 50 € förderungsfähig.
- 5.7 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Diese erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

## **6 Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis**

- 6.1 Spätestens bis eine Woche vor Maßnahmenbeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag (auf der Internetseite: der Stadt Bergisch Gladbach: [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de) / Familie und Soziales / Formulare: Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für die geplante Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. Es gilt der erste Tag der Maßnahme. Sofern eine Förderung für eine Begleitperson nach Punkt 5.6 beantragt werden soll, erfolgt dies mit der Antragstellung, spätestens jedoch vier Wochen vor Maßnahmenbeginn.
- 6.2 Die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt durch vorläufigen Bewilligungsbescheid. Ablehnungsbescheide, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel erfolgt sind, können ggf. durch spätere Bewilligungsbescheide ersetzt werden, sofern entsprechende Mittel zurückgeflossen sind und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wird.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen (Termin wird im Bewilligungsbescheid festgelegt) nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach eingestellten Vordrucke zu verwenden (siehe 6.1).
- 6.4 Der Verwendungsnachweis enthält:
- das Deckblatt „Verwendungsnachweis“,
  - die Vordrucke „Teilnehmer- und Mitarbeiterliste“, die auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben sind,
  - eine Mitteilung über die Anzahl der jeweiligen Personen, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 5.4)
  - eine Mitteilung über die Anzahl der Begleitpersonen (Ziff. 5.5).
- 6.5. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Träger einen endgültigen Bewilligungsbescheid über die Höhe des tatsächlichen Zuschusses. Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

### **Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2016 in Kraft.**

Beschluss des Rates vom 15.12.2015

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses im Rahmen einer Delegation gem. § 60 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW vom 23.06.2020 (zeitlich befristete Änderung)